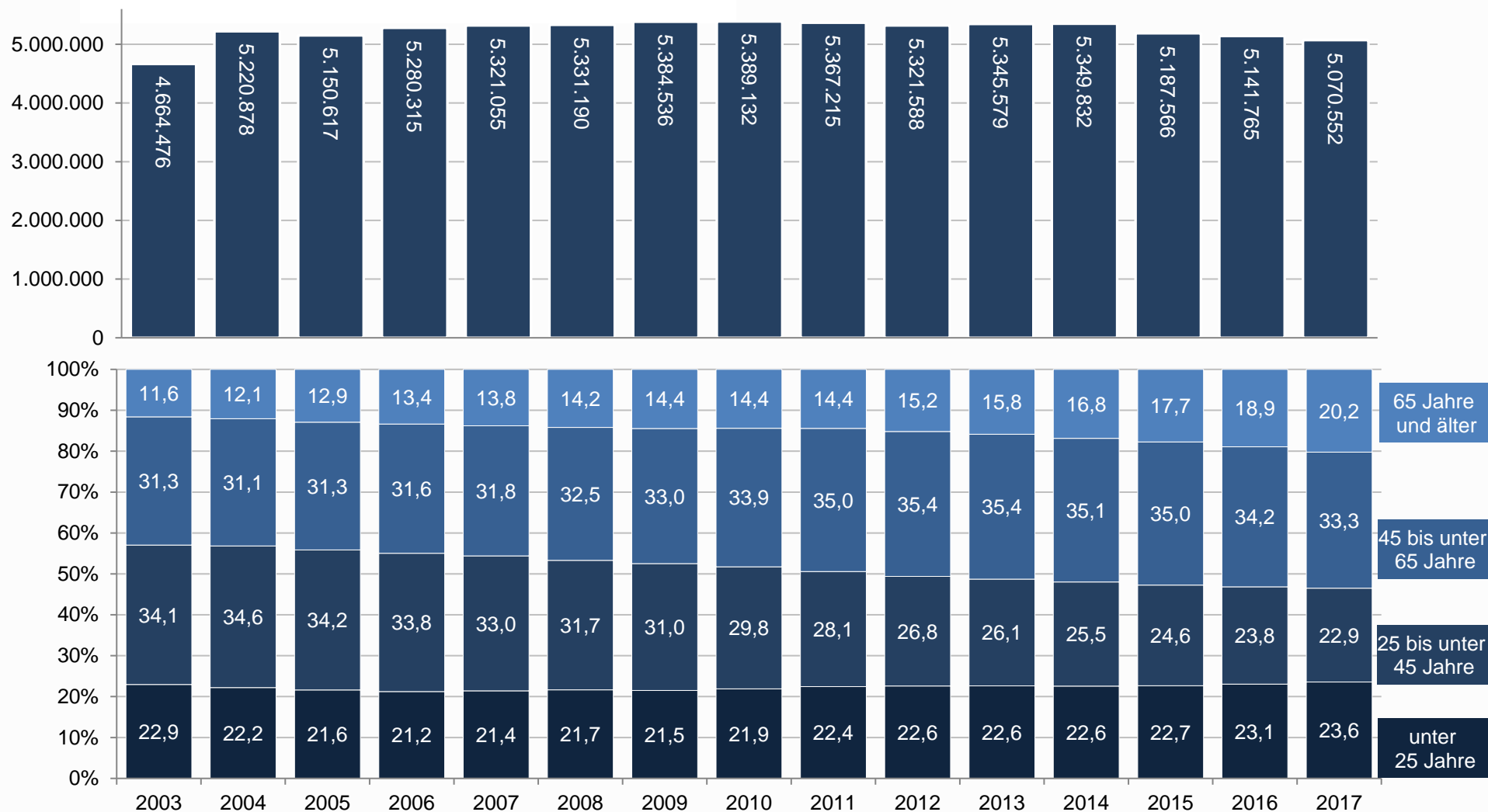


■ Geringfügig Hauptbeschäftigte, 2003 - 2017

Absolut und Altersstruktur in %



jeweils im Juni
 Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2018), Beschäftigungsstatistik

Geringfügig Hauptbeschäftigte nach Altersgruppen 2003 - 2017

Bei den geringfügig Beschäftigten, den sog. Minijobbern, ist zwischen Personen zu unterscheiden, die ausschließlich einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen (etwa 5,1 Mio.) und jenen, die im Nebenjob beschäftigt sind (etwa 2,7 Mio.). Der Anteil der im Hauptjob geringfügig Beschäftigten an allen Minijobs liegt im Juni 2017 bei 65 %. Während sich die Zahl der im Nebenjob geringfügig Beschäftigung in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht hat, ist der Anstieg der ausschließlich geringfügig Beschäftigten seit etwa 2007 zum Stillstand gekommen und seit 2014 sogar rückläufig. Der Rückgang der vergangenen Jahre lässt sich als eine Folge des seit 2015 geltenden Mindestlohns interpretieren (dazu weiter unten).

Das Einkommen aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (bis zu 450 € im Monat) ist für die Beschäftigten nicht nur steuerfrei, es fallen auch keine Beiträge für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung an, so dass im Risikofall keine eigenständigen Leistungsansprüche bestehen. Eine geringfügige Hauptbeschäftigung kann deshalb nur von Personen bzw. Personengruppen ausgeübt werden, die auf anderem Weg kranken- und pflegeversichert sind:

- Ehefrauen über die kostenfreie Mitversicherung durch den Ehemann,
- SchülerInnen und Studierende über die studentische oder Familienkrankenversicherung,
- RentnerInnen über die Krankenversicherung der Rentner (KVdR).
- Arbeitslose bzw. Hilfebedürftige, die im Rahmen des SGB III bzw. SGB II kranken- und pflegeversichert sind.

Wie die Altersstruktur der geringfügig Hauptbeschäftigten zeigt, sind (2017) 20,2 % 65 Jahre und älter. Hier handelt es sich zum weit überwiegenden Teil um Bezieher einer Altersrente. Anzahl und Anteil der im Minijob arbeitenden RentnerInnen haben sich dabei seit 2003 kontinuierlich erhöht (vgl. [Abbildung IV.106](#)) - von 547.000 (2003) auf etwa 1 Mio. (2017).

In der Altersgruppe „unter 25 Jahre“, die primär durch SchülerInnen und Studierende besetzt ist, finden sich 23,6 % der geringfügig Hauptbeschäftigten. Während sich hier im Zeitverlauf keine Verschiebungen der Anteilswerte erkennen lassen, sieht dies in den beiden mittleren Altersgruppen anders aus: In der Altersgruppe „25 bis unter 45 Jahre“ sinkt der Anteilswert um über 10 Prozentpunkte, von 34,1 % auf 22,9 %. Dagegen liegt der Anteilswert in der Altersgruppe „45 bis unter 65 Jahre“ zwischen 31 % und 35 % und ist in den vergangenen Jahren leicht rückläufig. In diesen beiden Altersgruppen spielen vor allem die Ehefrauen, aber auch die EmpfängerInnen von ALG II die entscheidende Rolle. Hinzu kommen im Alter von über 60 Jahren diejenigen Rentner, die eine vorgezogene Altersrente oder eine Erwerbsminderungsrente beziehen.

Bei der Interpretation dieser Veränderungen in der Altersstruktur der geringfügig Hauptbeschäftigten seit 2003 ist allerdings zu beachten, dass sich zeitgleich auch die Altersstruktur der Bevölkerung und der Beschäftigten insgesamt verändert hat: Die stark besetzten „Baby-Boomer“ Jahrgänge rücken vor und kommen ins rentennahe Alter (vgl. [Abbildung VII.101](#)).

Der weit überwiegende Teil der Minijobber votiert für das opt-out Verfahren; im September 2015 waren es 82,5 %. Dies erweist sich vor allem dann als Problem, wenn es sich bei den Minijobs nicht nur um kurzfristige oder zwischenzeitliche Tätigkeiten (wie für Schülerinnen und Schüler oder für Studierende) oder um Rentnerbeschäftigung handelt, sondern um eine längerfristig angelegte Beschäftigungsform im mittleren Lebensalter. Vor allem die geringfügig beschäftigten Hausfrauen werden deshalb im Alter nicht auf eine ausreichend hohe und eigenständige Absicherung zurückgreifen können. Allerdings bleiben bei einem Einkommen von 450 € die Rentenanwartschaften selbst dann minimal, wenn volle Beiträge entrichtet werden. Aus frauenpolitischer Perspektive bedeutet dies eine Fortschreibung des Modells der abgeleiteten sozialen Sicherung auf der Basis der Hausfrauenehe.

Durch das Zusammenwirken der steuer- und beitragsrechtlichen Sonderregelungen (vgl. [Abbildung III.101](#)) werden für verheiratete Frauen deutliche Anreize gesetzt, die Grenze von 450 Euro nicht zu überschreiten. Denn infolge des Ehegattensteuersplittings und der üblichen Steuerklassenwahl (Kombination von III und V) erweist sich ein Mehrverdienst als unattraktiv. So liegt im Jahr 2015 bei einem Einkommen von 451 € der Nettobetrag nur noch bei 323 €, und erst bei einem Einkommen von 540 € werden wieder 400 € netto erreicht.

Geringfügige Hauptbeschäftigung und Mindestlohn

Von der Verpflichtung, den ab 2015 geltenden gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen, gibt es zwar ein paar Ausnahmen (vgl. [Abbildung III.4a](#)). Aber Minijobber, die im gewerblichen Bereich oder in Privathaushalten beschäftigt sind, haben grundsätzlich Anspruch auf den Mindestlohn. Da Minijobs überwiegend im Niedriglohnbereich liegen (vgl. [Abbildung III.33](#)), ist es gerade in diesem Beschäftigungssegment zu merklichen Einkommenserhöhungen gekommen. Diese Einkommenserhöhungen können – bei gegebener Arbeitszeit – dazu führen, dass die Geringfügigkeitsschwelle überschritten wird. Da das Monatseinkommen nicht höher als 450 € liegen darf, errechnet sich bei einem Mindestlohn von derzeit 8,84 € eine maximale regelmäßige Arbeitszeit von 50,9 Stunden im Monat bzw. 11,8 Stunden in der Woche, bis zu der die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen. Insofern müssten seit Januar 2015 entweder ein erheblicher Teil der Arbeitsverträge geändert und geringere Wochenstunden vereinbart worden sein oder aber die Zahl der Minijobs, und zwar sowohl der Haupt- als auch der Nebenjobs müsste sich deutlich verringert haben, weil sie nunmehr der Steuer- und Versicherungspflicht unterliegen.

Die Zahlen der Bundesagentur für Arbeit zeigen allerdings, dass sich die geringfügige Hauptbeschäftigung insgesamt lediglich leicht rückläufig entwickelt hat. So wurden im Juni 2017 mit 5,07 Mio. Personen rund 71.000 Beschäftigte weniger registriert als im Vorjahresmonat. Im gleichen Zeitraum hat die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um 791.000 zugelegt.

Der nur leichte Rückgang der geringfügig Hauptbeschäftigten ist nicht leicht zu erklären: Entweder stimmt es nicht, dass seit 2015 viele Minijobber das zulässige Stundenvolumen überschritten haben oder aber es trifft zu, dass die vertraglichen Arbeitszeiten deutlich verringert worden sind. Auf jeden Fall weisen die verfügbaren Daten darauf hin, dass die Minijobs eine ausgesprochen hohe Persistenz aufweisen. Dies nährt

die Vermutung, dass die tatsächlichen Arbeitszeiten nicht wahrheitsgemäß dokumentiert werden und die Kontrollen unzureichend sind. Eine unzutreffende oder gar fehlende Arbeitszeitdokumentation führt dazu, dass einerseits die Arbeitgeber einen Vorteil haben, weil sie effektive Stundenlöhne bezahlen, die unterhalb des Mindestlohns liegen, und dass andererseits die Beschäftigten keinen Einbruch bei ihren Nettoverdiens-ten hinnehmen müssen.

Hintergrund

Als geringfügig gelten Beschäftigungsverhältnisse, wenn bei dauerhafter Beschäftigung das Arbeitseinkommen 450 € im Monat nicht übersteigt oder wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht für länger als 3 Monate oder auf insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr (ab 1. Januar 2019: zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage) vereinbart ist.

Arbeitgeber müssen eine Pauschale von 30 % des Bruttoarbeitsentgelts zahlen, davon entfallen 15 % auf die gesetzliche Rentenversicherung, 13 % auf die gesetzliche Krankenversicherung und 2 % auf eine Pauschalsteuer. Für Mini-Jobs in Privathaushalten gilt eine geringere Abgabenquote von 12 % (je 5 % an die GRV und GKV sowie ebenfalls 2 % Steuern) ([vgl. Abbildung II.20](#)).

Hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Regelungen und Ansprüche unterscheiden sich geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nicht von den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen. Es besteht also u.a. ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, auf Bezahlung von Feiertagen und auf bezahlten Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Allerdings werden diese Ansprüche häufig nicht gewährt, entweder weil Unkenntnis über die Rechtslage besteht oder weil die prekäre Lage der Beschäftigten ausgenutzt wird. Praxisbeispiele und auch empirische Befunde weisen zudem darauf hin, dass vielfach der Bruttostundenlohn abgesenkt wird, um gegenüber steuer- und beitragspflichtigen Beschäftigten den gleichen Nettostundenlohn zu erreichen. Das Prinzip brutto = netto wird also häufig in das Gegenteil, nämlich netto = brutto verkehrt.

Methodische Hinweise

Die Daten über Ausmaß und Struktur der Minijobs entstammen der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Die Beschäftigtenstatistik beruht auf den Meldungen der Unternehmen zur Sozialversicherung. Zwischen den Ergebnissen des auf Befragungen beruhenden Mikrozensus und der Beschäftigtenstatistik und gibt es gerade im Bereich der geringfügigen Beschäftigung deutliche Abweichungen, denn bei den Befragungsdaten muss davon ausgegangen werden, dass die Betroffenen geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zum Teil nicht benennen. ([vgl. Abbildung IV.108](#)).